

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Bienenbüttel, Jelmstorf, Emmendorf und Wrestedt, in der Stadt Bad Bevensen sowie in der Hansestadt Uelzen. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der Samtgemeinde Aue, der Hansestadt Uelzen sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 965 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wildlebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Das Gebiet ist geprägt durch seine reich strukturierte Landschaft und sein vielfältiges Bodenrelief, einschließlich vorhandener Quellbereiche. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Förderung des mäßig ausgebauten Gewässerlaufs der Ilmenau mit ihrer Niederung und ihren Hangkanten, insbesondere die Erhaltung und Förderung des Extensivgrünlandes, der Feucht- und Bruchwälder mit ihren Übergängen zu mesophilen Laubwäldern sowie der naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässer, Sümpfe und feuchten Staudenfluren. Hierdurch soll auch die Bedeutung des Gebietes für die Erholung gewährleistet werden.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Ostheide und Uelzener Becken. Es ist geprägt durch die von Süden nach Norden verlaufende Niederung der Ilmenau und beinhaltet zudem die Klein Bünstorfer Heide. Im Süden umfasst es den Bereich von Stederau ab Niendorf II und Gerdau ab Holdenstedt, die sodann gemeinsam die Ilmenau bilden. Im Norden reicht es bis zur Einmündung des Dieksbecks und zum Neuen Gehege.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung der „Oberen Ilmenau“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besonderer Schutzzweck ist

1. der Schutz und die Entwicklung

- a) der Ilmenau als mäßig ausgebauter Gewässerlauf,
- b) der naturnahen Laubwälder, insbesondere der Erlen-Eschenwälder der Auen und Quellbereiche, der Erlenbruchwälder, der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, der bodensauren Eichenmischwälder und der bodensauren und mesophilen Buchenwälder,
- c) des artenreichen Grünlands, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlands sowie des mesophilen Grünlands,
- d) der vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen,
- e) der sonstigen naturnahen Lebensräume wie naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer, Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren,
- f) der ökologisch durchgängigen naturnahen Fließgewässer als Lebensraum insbesondere von Fluss- (*Lampetra fluviatilis*), Meer- (*Petromyzon marinus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Groppe (*Cottus gobio*), Flussperl- (*Margaritifera margaritifera*) und Bachmuschel (*Unio crassus*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Fischotter (*Lutra lutra*) und zahlreichen Vogelarten wie insbesondere des Eisvogels (*Alcedo atthis*), der Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und der Uferschwalbe (*Riparia riparia*),

2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend der folgenden Leitbilder:

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0*):

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps, der im Landschaftsschutzgebiet den größten Flächenanteil aller Wald-Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Ilmenau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*), zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

3. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der übrigen natürlichen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend der folgenden Leitbilder:

- a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer dieses Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besont und bieten insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschern zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere dem Laubfrosch (*Hyla arborea*) und dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) bzw. der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*), der Kleinen Wasserlinse (*Lemna minor*) und dem Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) einen günstigen Lebensraum. Die Stillgewässer dieses Lebensraumtyps stellen darüber hinaus wichtige Teillebensräume für den Fischotter dar.

- b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Ilmenau als Hauptgewässer des Ilmenausystems als durchgängiger, naturnaher kiesgeprägter Tieflandfluss mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierendem Verlauf. Darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps.

Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Äsche (*Thymallus thymallus*), die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Meerforelle (*Salmo trutta trutta*) gehören. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

c) Trockene Heiden (Code 4030):

Erhaltung und Entwicklung der bei Klein Bünstorf vorkommenden trockenen Heiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen und niedrig- bis hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Trockenen Heiden wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) kommen in stabilen Populationen vor.

d) Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430):

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten. Die feuchten Hochstaudenfluren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich-funktionaler Vernetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) oder Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) kommen in stabilen Beständen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510):

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Ilmenauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und

Pflanzenarten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) oder Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben.

f) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des im Bereich von Medingen vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, nährstoffarmem Standort. Die torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere dem Schmalblättrigen Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) oder der Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) einen Lebensraum.

g) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110):

Erhaltung und Entwicklung der insbesondere an den Hangkanten vorkommenden Hainsimsen-Buchenwälder als naturnahe und strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur und umfassen mehrere der natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Sand-Birke (*Betula pendula*) oder die Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder wie Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) oder Wald-Flattergras (*Milium effusum*) kommen in stabilen Populationen vor.

h) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130):

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und teilweise auch Hainbuchen (*Carpinus betulus*) beigemischt sind. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere

dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

i) Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (Code 9160):

Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf unterschiedlich feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind mehrere der natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit standortgerechten, lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder wie die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*) kommen in stabilen Populationen vor.

j) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- (*Betula pendula*) und Moor-Birke (*Betula pubescens*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) und/oder mit geringen Anteilen die Buche (*Fagus sylvatica*). In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche (*Carpinus betulus*) beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmieele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium*

myrtillus). Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

4. der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) entsprechend der folgenden Leitbilder:

a) Groppe (*Cottus gobio*):

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe durch die Sicherung und Entwicklung der Ilmenau und ihrer Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene, lebhaft strömende und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz) sowie einer guten bis sehr guten Wasserqualität. Starke Sandfrachten und Feinsediment-einträge werden unterbunden.

b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Fließgewässern. Vielfältige Sedimentstrukturen prägen das naturnahe, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer. Flache überströmte Fließgewässerareale mit strukturreichem, kiesig-steinigen Grund bieten den Flussneunaugen ideale Bedingungen zum Ablachen; stabile, feinsandige Sedimentbänke stellen unverzichtbare Larvalhabitate dar.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Ilmenau. Die Ilmenau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

d) Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaaniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte

und strukturreichen Gewässerrändern. In den Niederungen finden sich viele nicht oder nur extensiv genutzte Bereiche, die vielfältige Deckungsräume für den Fischotter bieten. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

e) Bachmuschel (*Unio crassus*):

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist überwiegend mit Ufergehölzen bestanden und von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringen Nitratwerten), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat geprägt. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden. Das Lückensystem im Gewässersediment ist ständig ausreichend mit Sauerstoff versorgt.

f) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Keiljungfer in der Ilmenaniederung. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandig bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Die Ufer der Ilmenau sind teilweise durch Bäume beschattet, der Wasserkörper überwiegend besonnt.

g) Kammmolch (*Triturus cristatus*):

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, insbesondere Brachland, Wald, extensives Grünland und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

(5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 **Verbote**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten, bleiben unberührt.

(2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:

1. Das Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
2. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel zu verändern, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,
3. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
4. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
5. Gewässer, einschließlich Teiche oder sonstige Kleingewässer, zu beseitigen oder zu verändern, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen oder Vieh direkt an Gewässern zu tränken,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. das Einsetzen von Wasserfahrzeugen in Fließgewässer, mit Wasserfahrzeugen Fließgewässer zu befahren oder an deren Ufern anzulanden,
8. in der freien Landschaft außerhalb von genehmigten Zelt- und Campingplätzen zu kampieren sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
9. abseits der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
10. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer zu entzünden,

12. Bauschutt oder Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
14. invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
15. nicht naturraumtypische Arten einzubringen oder anzusiedeln, außer für die land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bewirtschaftung sowie in privat genutzten Gärten,
16. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen,
17. auf nicht landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm, Kompost und mineralischem Dünger aufzubringen,
18. auf einem Randstreifen von 5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
19. außerhalb land- und forstwirtschaftlicher sowie erwerbsgärtnerischer Nutzflächen Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
20. Campingplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungsanlagen neu anzulegen,
21. Hunde außerhalb umfriedeter Grundstücke frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
22. unbemannte Fluggeräte zu betreiben,
23. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten oder zu landen,
24. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
25. einen Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ackerbaulich zu nutzen,
26. auf den Dauergrünlandflächen
 - a) die Umwandlung in eine andere Nutzungsart,
 - b) die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten,
 - c) die Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung und von Klärschlamm,

- d) die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
 - e) die Anlage von Mieten,
 - f) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung eine erste Mahd vor dem 16. Juli und eine zweite Mahd vor dem 1. September eines jeden Jahres durchzuführen sowie das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm, die maschinelle Bodenbearbeitung und die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen,
 - g) die Beweidung auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung,
27. auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen zusätzlich zu den Verboten gemäß Nr. 26
- a) die maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai eines jeden Jahres,
 - b) das Aufbringen von organischem Dünger mit Ausnahme von Festmist,
 - c) eine Düngung vor dem ersten Schnitt sowie eine Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr,
 - d) die Mahd häufiger als zwei Mal je Kalenderjahr sowie vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 - e) die Beweidung, ausgenommen eine Nachbeweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar,
 - f) die Zufütterung bei der Beweidung,
 - g) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - h) das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Der Neu-, Um- und Ausbau von Wegen, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen einschließlich Brücken,

2. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, auch wenn diese als verfahrensfreie Baumaßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. die Neuanlage oder der Ausbau von Leitungen, Dükern oder Abwasseranlagen,
4. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an den bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
5. die Befestigung von Ufern und Gewässersohlen, Böschungsinstandsetzungsarbeiten sowie die Sohlräumung im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes, soweit ein gleichwertiger Ersatz im Landschaftsschutzgebiet gewährleistet ist,
7. die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
8. die Vornahme von Erstaufforstungen,
9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
10. das Befahren der Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb mit Ausnahme von Flößen, sofern diese nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m sind von 20 Uhr bis 7 Uhr im Rahmen der Informations- und Bildungsarbeit,
11. das Verfüllen von Bodensenken auf Ackerflächen,
12. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen, welche nicht als „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellt sind, soweit dieser über eine einzelpflanzen- oder horstweise Behandlung hinausgeht,
13. die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise,
14. die Durchführung von Nachsaaten auf Dauergrünlandflächen,
15. Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen,
16. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
17. die Neuanlage von Teichen,
18. die Neuanlage von Sonderkulturen,
19. der Betrieb von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor,

20. die Neuanlage von Lager-, Bade- oder Zelt-/Biwakplätzen,
21. das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb aus pädagogischen Gründen,
22. der Einsatz von Rodentiziden.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde prüft auf Antrag die Verträglichkeit der in Absatz 1 genannten Handlungen und Maßnahmen am Maßstab des in § 2 genannten Schutzzweckes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern die geplante Handlung oder Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind:

1. Die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 sowie der Erlaubnisvorbehalte des § 4,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen unter Berücksichtigung der Verbote des § 3, der Erlaubnisvorbehalte des § 4 sowie der besonderen Beschränkungen des § 6,
3. die ordnungsgemäße Fischhaltung und fischereiwirtschaftliche Nutzung gemäß den Vorgaben des § 5 BNatSchG, des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter Berücksichtigung der besonderen Beschränkungen des Absatzes 2 Nr. 21.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten gemäß § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,

3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wege, Straßen, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen mit kalkfreiem Material, jedoch ohne die Verwendung von Bauschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt,
4. außerhalb der freien Landschaft die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen mit nicht mehr als 2 m Höhe,
5. außerhalb der freien Landschaft die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von baulichen Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten, Parkanlagen oder Naherholungsbereichen dienen, wie ortsfeste Bänke und Sitzgruppen, Terrassen oder Pergolen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
6. außerhalb der freien Landschaft die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Spielgeräten für Kinder sowie von baulichen Anlagen zur sportlichen Betätigung, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude, Tribünen, Flutlichtanlagen und Ballfangzäune,
7. die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Hinweisschildern, wie Schilder an öffentlichen Straßen mit Hinweisen über das Fahrverhalten, Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft,
8. das Aufstellen mobiler Toilettenkabinen außerhalb der freien Landschaft,
9. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr unter Beachtung des Anzeigevorbehaltes des Absatzes 3 Nr. 6,
10. das Aufstellen von Bienenständen oder Bienenkästen zwecks Ausübung der Imkerei, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen,
11. die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsabweisender oder bei Fischteichen in otterabweisender Ausführung – sowie von Viehtränken mittels Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen,
12. die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen und Weideunterständen in ortsüblicher Weise,
13. das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb durch Mitglieder von Wassersportvereinen, sofern die Wasserfahrzeuge außen in gut lesbarer Schrift mit dem Namen oder der Kennung des Wasserfahrzeugs, dem Namen des Vereins und des Ortes, in dem der Verein seinen Sitz hat, gekennzeichnet sind,
14. das Befahren der Gewässer II. Ordnung im Rahmen des Gemeingebrauchs in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr – jedoch nicht am Himmelfahrtstag – mit

Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb mit Ausnahme von Flößen, sofern diese nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m sind und die Uferbereiche und die Gewässersohle dabei nicht beschädigt werden; das Befahren der Ilmenau mit Tretbooten, die breiter als 1,2 m sind, ist unter den im Übrigen selben Voraussetzungen zwischen den Unterquerungen der Straße Klein Bünstorf und der Mühlenstraße in Bad Bevensen zulässig,

15. bei Gewässern II. Ordnung das Einsetzen von und Anlanden mit Wasserfahrzeugen innerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend ausgewiesenen Bereiche sowie an öffentlichen Stegen, soweit das Befahren der Gewässer II. Ordnung erlaubt oder freigestellt ist,
16. bei Gewässern II. Ordnung das Einsetzen von und Anlanden mit Wasserfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und durch Personen in deren Begleitung, soweit das Befahren der Gewässer II. Ordnung erlaubt oder freigestellt ist,
17. die Gewässerunterhaltung einschließlich des dafür erforderlichen Befahrens der Gewässer mit Wasserfahrzeugen unter Beachtung der maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme des Einsatzes von Grabenfräsen, wobei an Gewässern II. Ordnung die Mahd der Ufer nur abschnittsweise oder einseitig zulässig ist; der Erlaubnisvorbehalt des § 4 Absatz 1 Nr. 5 ist zu beachten,
18. die Nutzung und Unterhaltung bestehender Drainagen und Entwässerungsgräben einschließlich der Ausbesserung einzelner Schadstellen,
19. Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder per Handaussaat auf Dauergrünlandflächen, außer auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen,
20. Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken, außer auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen,
21. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ohne das Einbringen nicht lebensraumtypischer Arten; bei der Reusenfischerei sind Reusen mit Ausstiegshilfe, beispielsweise mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln, oder Schutzgitter zum Schutz des Fischotters zu verwenden,
22. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) sowie die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen für die Jagd in ortsüblicher, landschaftsangepasster Weise; bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von vollständig abgedunkelten Lebendfallen zulässig, sofern sichergestellt

ist, dass diese täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert und geleert werden,

23. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden rechtmäßigen Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
24. der fachgerechte Rückschnitt oder das fachgerechte auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres,
25. ganzjährig ein schonender Form- und Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
26. das Aufbringen von Kompost, Festmist und mineralischem Dünger in privat genutzten Gärten sowie öffentlichen Park- und Grünanlagen, ausgenommen auf einem Randstreifen von 5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung,
27. das Befahren der Ilmenau mit Arbeitsflößen zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an der Mühle Medingen und den an Wehren in Medingen innerhalb des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Bereichs,
28. die Nutzung von Grillgeräten, Feuerstellen, -körben und -schalen auf bebauten Grundstücken.

(3) Folgende Handlungen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder in deren Auftrag,
2. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen sowie die Entleerung der Fischteiche unter Vermeidung von Sedimenteinträgen in Fließgewässer,
3. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten,
4. das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit motorisierten Wasserfahrzeugen sowie in der Zeit von 20 bis 7 Uhr mit motorisierten und unmotorisierten Wasserfahrzeugen durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
5. Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,

6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
7. der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie durch deren Beauftragte zur Wildschadensbegutachtung auf landwirtschaftlichen Flächen, Kitz- und Jungtiersuche vor der Mahd sowie Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden, insbesondere durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie deren Beauftragte.

Die Handlungen und Maßnahmen gemäß Nrn. 1 und 2 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen, die Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7 in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 6, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Besondere Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes wird nach Maßgabe der folgenden Absätze unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt.

(2) Folgende Handlungen sind auf allen Waldflächen verboten:

1. Die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild,
2. die Veränderung des Wasserhaushaltes - sofern diese zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würden,
3. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
4. die Erstaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) über einen Anteil von 20 von Hundert hinaus,
5. Kahlschläge von mehr als 0,5 Hektar,
6. der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten,
7. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
8. der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche

Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(3) Auf allen Waldflächen sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sowie alle Horst- und Höhlenbäume zu erhalten.

(4) Auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
2. die Düngung,
3. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
4. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
5. die Holzentnahme, welche über Einzelstammentnahmen, Femelnutzung oder Lochhieb hinausgeht, insbesondere durch Kahlschlag; zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt.

(5) Auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. Die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
2. Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1,0 Hektar.

Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

(6) Auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) ist beziehungsweise sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:

1. Ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
2. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
3. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
4. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,
5. bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten. Die Unterhaltung von Wegen einschließlich des Einbaus von höchstens 100 kg milieugeeignetem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter und des Freischneidens des Lichtraumprofils ist zulässig; eine Instandsetzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für den Neu- oder Ausbau von Wegen gilt der Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1.

(7) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) gilt Absatz 6 mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

(8) Von den Ge- und Verboten des Absatzes 2 Nrn. 7 und 8, des Absatzes 4 Nrn. 3 und 4 sowie des Absatzes 6 Satz 3 und von dem Erlaubnisvorbehalt des § 4 Absatzes 1 Nr. 1 sind Handlungen, Maßnahmen und Abweichungen freigestellt, die in einem von der zuständigen

Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind.

(9) Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 6 und 7 sind beim Lebensraumtyp

1. „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
2. „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,
3. „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und der Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,
4. „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,
5. „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatterulme (*Ulmus laevis*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruchweide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 41 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen. Sie kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands insbesondere dann anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Gemäß § 65 BNatSchG haben Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken die Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 oder des § 6 Absätze 2 und 4 zuwiderhandelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 sowie § 6 Absatz 5 Satz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Aufhebung anderer Verordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Ilmenautal“ in den Gemarkungen Hohenbostel, Bienenbüttel, Wichmannsburg, Hohnstorf, Edendorf, Bruchtorf, Medingen, Bevensen, Jelmstorf, Grünhagen, Kl. Bünstorf, Kl. Hesebeck, Gr. Hesebeck, Jastorf, Heitbrack, Walmstorf, Emmendorf, Molzen, Ripdorf, Kirchweyhe mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Ilmenautal“ Nr. UE 2, Landkreis Uelzen vom 1. Oktober 1975 sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des unteren Gerdautales in den Gemarkungen Bohlsen, Hansen, Kl. Süstedt, Holdenstedt, Veerßen, Landkreis Uelzen, vom 24. Juli 1973 werden im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 07.07.2020

Az. 66 V – 423.25.0

Landkreis Uelzen
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume
Landrat